



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern  
Schweiz

....., den .....

### **Vernehmlassung Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vernehmlassung zur revidierten Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung beantrage ich drei Änderungen:

1. Die angenommene Kostensteigerung in Anhang 1 der Verordnung soll mit dem Durchschnitt der Kostensteigerung der letzten 16 Jahre festgelegt werden, also mit 4,5%, nicht mit 0,5%.
2. Zu Artikel 8, Absatz 3: Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen. ~~Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, so passt das UVEK die Berechnungsgrundlage an.~~
3. Zu Artikel 8, Absatz 5: ~~Die für die Entsorgungsanlagen anzunehmende Betriebsdauer ist im Entsorgungsprogramm festzulegen.~~ Die Kosten für die Entsorgung aller Kernkraftwerke müssen bis 2038 vollständig durch den Entsorgungsfonds gedeckt sein. Spätere Zinserträge durch die Fondsbewirtschaftung fallen an den jeweiligen AKW-Betreiber.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Anliegen und bitte Sie die Vorlage entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen

-----